

Schriftliche Informationen zum careleaverspezifischen Video

Das erste Gehalt

1. Einführung

Das erste eigene Gehalt zu bekommen kann Hochgefühl und Stolz auslösen und darf auch gerne gefeiert werden (ohne dabei aber natürlich das ganze Geld direkt auf den Kopf zu hauen). Das erste Gehalt überwiesen zu bekommen kann aber auch mit Enttäuschung einhergehen: Warum bleibt mir so wenig? Was passiert mit dem Rest?

Was für Erwachsene selbstverständlich erscheint, kann für Jugendliche vollkommen neu sein, vor allem für jene, die in stationärer Jugendhilfe weniger mit alltäglichen Finanzgeschäften in Kontakt gekommen sind. In der Folge finden sich deshalb nun die wichtigsten Themen und Regularien im Zusammenhang mit Gehalt, die die Jugendlichen kennen sollten. Wichtig ist auch, sie zu ermutigen, bei Herausforderungen, wie z. B. einer Steuererklärung, nicht zu verzweifeln, sondern sich Hilfe bei kundigen Erwachsenen zu suchen.

2. Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis

Um Gehalt zu bekommen, braucht es ein **Arbeitsverhältnis**. Dieses wird geschlossen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer. Es handelt sich um ein gegenseitiges Verhältnis, in dem beide Seiten Pflichten und Rechte haben. Pflicht des Arbeitgebers ist u. a., das vereinbarte Gehalt zu zahlen und einen professionell ausgestatteten Arbeitsplatz zu stellen. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer muss dafür sorgfältig die vereinbarte Arbeit leisten, pünktlich zur Arbeit erscheinen und sich bei Krankheit abmelden. Nur dann besteht das Recht, das vereinbarte Gehalt zu bekommen.

Je nach familiärer Situation sind die Jugendlichen vielleicht ohne **erwachsene Vorbilder** und einem entsprechenden Verständnis von Rechten und Pflichten im Job aufgewachsen bzw. haben einen geregelten Arbeitsalltag zu Hause nicht kennengelernt. Hier kann es wichtig sein, grundlegende Informationen zu einem Arbeitsverhältnis zu geben.

Grundlage für das Arbeitsverhältnis ist der **Arbeitsvertrag**. Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen und die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer kann sich jederzeit darauf beziehen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters für den Abschluss eines Arbeitsvertrages erforderlich.

Verträge sind oft kompliziert und in Beamtendeutsch verfasst und sollten möglichst gemeinsam mit einer erwachsenen Person durchgesehen werden. Falls Inhalte unverständlich sind oder merkwürdig vorkommen, sollte unbedingt nachgefragt und ggf. einzelne Punkte beanstandet werden.

Der Arbeitsvertrag regelt u. a.:

- die vereinbarte Tätigkeit,
- die Arbeitszeit, also Arbeitsstunden pro Woche, Wochentage, an denen gearbeitet werden soll/darf und möglicherweise Wochenendarbeit,

- den Arbeitsort,
- die Bezahlung,
- den Urlaubsanspruch,
- die Länge der Probezeit,
- die Kündigungsfrist,
- eine mögliche Befristung bzw. Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie
- mögliche zusätzliche Leistungen wie Arbeitskleidung, Fahrtkostenzuschuss, vermögenswirksame Leistungen, Weihnachtsgeld etc.

In bestimmten Branchen gibt es feststehende **Tarifverträge**, die transparent eingesehen werden können. Ansonsten sind der Vertrag und das Gehalt bzw. Lohn im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften frei **verhandelbar**. Ab 18 Jahren gibt es einen Anspruch auf **Mindestlohn** in Höhe von 12,00 € brutto pro Stunde (Stand 01/2023). Dieser gilt unabhängig von Arbeitszeit oder -umfang, d. h. auch für Mini- und Midijobs, allerdings nicht für Kurzpraktika und nicht für Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Ausbildung. Für Auszubildende gilt – wenn kein Tarifvertrag besteht – eine sogenannte „Mindestausbildungsvergütung“ von 620 € brutto im ersten Lehrjahr (Stand 01/2023). Bei Wochenendarbeit gibt es oft Sondervereinbarungen, z. B. einen Sonntagszuschlag. Ggf. gibt es Zusatzleistungen wie vermögenswirksame Leistungen, eine Altersbetriebsvorsorge oder die Bereitstellung von Arbeitskleidung.

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer haben Anspruch auf bezahlten **Urlaub**, wobei der gesetzliche Mindest-Urlaubsanspruch bei 20 Tagen bei einer 5-Tage-Woche liegt (bzw. 4 Wochen bei einer 6-Tage-Woche); meist gibt es aber mehr Urlaubstage. Urlaub muss immer im Voraus beantragt und darf oft erst nach der Probezeit genommen werden. In manchen Branchen gibt es in besonders stressigen Phasen wie der Vorweihnachtszeit eine Urlaubssperre. Der Urlaubsanspruch muss eigentlich im entsprechenden Kalenderjahr genommen werden, manche Arbeitgeber erlauben aber einen Übertrag ins neue Jahr.

Pausenzeiten sind gesetzlich geregelt und können vom Arbeitgeber verbindlich eingefordert werden. Z. B. sind bei einer Arbeitszeit von sechs bis neun Stunden 30 Minuten Pause vorgeschrieben. Die gesetzlich festgeschriebene **Höchst Arbeitszeit** beträgt 10 Stunden pro Tag – mehr kann meistens nur nach schriftlicher Genehmigung des Arbeitgebers gearbeitet werden. Das sollte aber ohnehin die Ausnahme bleiben.

Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Seiten **gekündigt** werden, wobei bestimmte Schutzvorschriften wie z. B. Fristen greifen, die eingehalten werden müssen. Ein befristeter Arbeitsvertrag endet in der Regel ohne Kündigung. Wichtig ist auch zu wissen: Wenn nach Ende der Beschäftigung Leistungen der Agentur für Arbeit und Arbeitslosengeld in Anspruch genommen werden sollen, muss sich die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer bei Kündigung sofort und bei einer Befristung spätestens drei Monate vor Ende der Beschäftigung bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend melden. Die Arbeitslosmeldung erfolgt dann in einem zweiten Schritt nach tatsächlichem Ende der Beschäftigung.

Die Jugendlichen sollten für das Thema Kündigung sensibilisiert werden und dafür, dass eine Kündigung nicht leichtfertig erfolgen sollte, denn sie hat **Konsequenzen**, mentale wie

finanzielle: Bei Kündigung durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer kann die Arbeitsagentur eine dreimonatige Sperre verhängen, in der kein Arbeitslosengeld gezahlt wird. Wenn der Job allerdings unerträglich wird, ist es wichtig, den Mut zur Kündigung aufzubringen. Das Gehalt ist nicht alles im Job, dauerhaft ist man nur zufrieden, wenn die übertragenen Aufgaben interessant sind und man sich am Arbeitsplatz wohlfühlt.

Bei Minderjährigen, die eine Ausbildung oder einen Job beginnen, greift das **Jugendarbeitsschutzgesetz**, das nach Altersgruppen gestaffelt ist. Ziel des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist es, Kinder und Jugendliche vor Überlastungen zu schützen. Verboten sind deshalb Arbeiten, die zu anstrengend (z. B. Akkordarbeit), zu gefährlich, ungeeignet oder gesundheitsgefährdend, mit besonderer Unfallgefahr oder gefährlichen Arbeitsstoffen verbunden sind. Außerdem gelten besondere Regelungen bezüglich Pausen- und Ruhezeiten sowie zur Wochenend- und Nachtarbeit. Branchenbezogene Ausnahmen oder Ausnahmen aufgrund von Tarifverträgen sind allerdings möglich, z. B. in der Gastronomie. Minderjährige dürfen unbegrenzt verdienen, ohne dass der Kindergeld-Anspruch dadurch gefährdet ist.

3. Bezahlung: Brutto vs. Netto

Das erste Gehalt wird sehnsüchtig erwartet, doch der Blick auf das Konto bringt für manche eine böse Überraschung, denn nur ein Teil des vereinbarten Gehalts wird tatsächlich überwiesen. Um darauf vorbereitet zu sein, ist es wichtig, den Unterschied zwischen **brutto und netto** zu kennen.

Einen ersten Anhaltspunkt, wieviel Geld tatsächlich „übrig bleibt“, liefert ein Brutto-Netto-Rechner im Internet. Endgültig Aufschluss liefert dann die **Gehaltsabrechnung**, die der Arbeitgeber monatlich zur Verfügung stellt. Diese gilt es unbedingt für die Steuererklärung, den Rentenanspruch und verschiedene Anträge aufzuheben. Die Abrechnungen sind nicht immer einfach zu verstehen und enthalten viele Kürzel. Hier sollten sich die Jugendlichen Unterstützung von einer erfahrenen Person suchen und sich die Gehaltsabrechnung erklären lassen.

Aus ihr lassen sich folgende Posten ablesen:

- das Gesamtbruttoeinkommen, also das Gehalt vor Abzug von Steuern etc. (wie im Vertrag festgehalten),
- die Sozialabgaben, also die Beiträge zur Sozialversicherung wie Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung,
- die Lohnsteuer, ggf. der Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer oder vermögenswirksame Leistungen, falls der Arbeitgeber zum Vermögensaufbau beiträgt.

Die Sozialabgaben und die Steuer werden direkt vom Gehalt abgezogen. Übrig bleibt der Nettoverdienst, der ausgezahlt wird.

Den Jugendlichen sollte klar sein, warum sie eigentlich **Steuern** bezahlen: damit der Staat Einnahmen generiert, mit dem er seine Ausgaben decken kann. Dazu gehören:

- Gehälter für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst, z. B. Ämter, Polizei, Gerichte, Lehrkräfte,
- der finanzielle Ausgleich sozialer Unterschiede,

- die finanzielle Unterstützung von Forschung, Bildung und Lehre sowie
- Neubau und Pflege der Infrastruktur, also zum Beispiel Straßen, Parks oder der öffentliche Verkehr.

Die Abgaben hängen stark vom Einkommen ab: Wer viel verdient, zahlt mehr Steuern, wer wenig verdient, muss nur wenige Abgaben leisten. Das gilt auch für Auszubildende.

Zur Abwicklung der Steuerangelegenheiten gibt es die **Steuer-ID**. Jede Deutsche und jeder Deutscher hat eine lebenslang gültige Steuer-ID und außerdem eine lokal vom Finanzamt vergebene Steuernummer, die er beide kennen sollte.

Eine ebenfalls wichtige Identifikationsnummer ist die **Sozialversicherungsnummer** (SV-Nummer), die einen Menschen ab der Geburt eindeutig im Sozialversicherungswesen identifiziert. Sollten die Jugendlichen diese nicht kennen, können sie sie bei der Krankenkasse oder der Deutschen Rentenversicherung erfragen.

Wie bei den Steuern gilt auch bei den **Sozialversicherungen**: Die Jugendlichen sollten ihren Zweck kennen, damit sie sich nicht zu sehr über das „verlorene Geld“ ärgern und ihnen gleichzeitig klar wird, dass sie Anspruch auf diese Versicherungsleistungen haben. Hintergedanke ist ein sozialer, nämlich, dass die Gemeinschaft der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der oder dem Einzelnen hilft, wenn sie oder er in Not gerät, krank oder arbeitslos wird, einen Unfall erleidet oder im Alter pflegebedürftig wird. Dafür zahlen alle regelmäßig in die Versicherungen ein und können dann im Notfall selbst Leistungen aus diesem Topf in Anspruch nehmen. Dabei leisten nicht nur die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Beitrag zu den Sozialversicherungen, sondern die Arbeitgeber zahlen noch einmal genau so viel ein.

Bei der **Rente** gilt das Solidaritätsprinzip: Aus den Beiträgen derer, die jetzt arbeiten, werden die Renten der aktuellen Ruheständlerinnen und Ruheständler bezahlt. Da die Menschen in Deutschland immer älter werden und es zugleich weniger junge Menschen als alte gibt, wird dieses System zukünftig vor Probleme gestellt werden. Deshalb sollten die Jugendlichen wissen, dass sie sinnvollerweise nicht nur auf die gesetzliche Versicherung setzen, sondern zusätzlich für die Rente vorsorgen, z. B. durch eine betriebliche oder private Altersvorsorge. Auch wenn das Rentenalter noch weit weg erscheint: Es lohnt sich, frühzeitig mit der privaten finanziellen Vorsorge zu beginnen. Am besten lässt man sich hierzu von Fachpersonen beraten.

4. Die Ausnahmen: Mini-/Midijobs und abgabefreie Pauschalen

Für viele Jugendliche interessant ist die besondere Behandlung von **Minijobs**, über die viele Neben- oder Schülerjobs abgewickelt werden. Ein Minijob ist ein Arbeitsverhältnis, dessen monatlicher Verdienst einen bestimmten Betrag (aktuell durchschnittlich 520 € pro Monat, Stand 01/2023) nicht übersteigt oder der nur kurzfristig läuft, also nicht mehr als 70 Tage oder 3 Monate im Kalenderjahr. Diese Jobs gelten arbeitsrechtlich als normale Teilzeitbeschäftigung, in Bezug auf die Sozialversicherungen gibt es allerdings Unterschiede.

Minijobs sind **nicht sozialversicherungspflichtig**, d. h. weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer zahlen in die Pflegeversicherung ein. Es erfolgt keine Anrechnung für die Arbeitslosenversicherung und man muss sich selbst krankenversichern, wenn kein Versicherungsschutz über die Familie oder das Jugendamt besteht. Der Arbeitgeber muss allerdings in die Unfallversicherung einzahlen sowie einen Pauschalbetrag für Sozialabgaben und Steuern entrichten. Diese dürfen nicht auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgewälzt werden. Somit bekommt die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer das Gehalt ggf. sogar in voller Höhe ausgezahlt.

Bei Minijobs mit Verdienstgrenze besteht – im Gegensatz zur kurzfristigen Beschäftigung – eine Rentenversicherungspflicht, von der sich die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer befreien lassen kann. Diese Entscheidung sollte wohl überlegt sein, denn es handelt sich meist nur um minimale Beträge, die aber dafür sorgen, dass die Beschäftigung im Minijob auf den Rentenanspruch angerechnet wird, was sich durchaus merklich auf die Höhe der Rente auswirken kann.

Ausbildungsverhältnisse zählen nicht zu den sozialversicherungspflichtigen Sonderfällen: Auszubildende sind immer vollständig sozialversichert, auch wenn ihr Gehalt weniger als 520 € beträgt und damit eigentlich unter die Minijob-Grenze fallen würde.

Bei einem Verdienst zwischen 520,01 € und 2000 € monatlich (Stand 01/2023) spricht man von einem **Midijob**. Es handelt sich dabei um ein Beschäftigungsverhältnis mit Geringverdienst, das aber voll sozialversicherungspflichtig ist.

Auch abgabefreie Pauschalen können für Jugendliche interessant sein: Mit einer **Übungsleiterpauschale** sind Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einer Höhe von 3.000 € pro Jahr steuerfrei. In folgenden Feldern gibt es Übungsleiterpauschalen:

- Übungsleiter/innen, Ausbilder/innen, Erzieher/innen, Betreuer/innen oder vergleichbare Tätigkeiten,
- künstlerische Tätigkeiten,
- Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Wer eine gemeinnützige ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, die nicht von der Übungsleiterpauschale erfasst ist, kann möglicherweise die **Ehrenamtspauschale** von maximal 840 € pro Jahr abgabefrei erhalten.

5. Steuererklärung

Die Steuererklärung zu machen ist bei den meisten Menschen keine beliebte Tätigkeit. Da es aber sinnvoll ist und Geld bringen kann, sollte den Jugendlichen die Scheu davor genommen werden: Bei einfachen Einkommensverhältnissen ist auch die Steuererklärung nicht allzu schwierig. Wichtig ist, die richtigen Fristen zu beachten, alle nötigen Dokumente zu sammeln und auf Nachfrage vorzeigen zu können.

Welche **Vorteile** bringt es, eine Steuererklärung zu machen?

- Wer Geld verdient, muss in vielen Fällen Steuern zahlen. Es gibt aber gewisse Ausgaben, die die zu versteuernde Summe verringern, sodass insgesamt weniger Steuern gezahlt werden müssen.
- Weil die Lohnsteuer direkt vom Bruttogehalt abgezogen wird, können keine Ausgaben oder Kosten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im aktuellen Monat gegengerechnet werden. Dies kann erst im Zuge der Steuererklärung für das vergangene Jahr beim zuständigen Finanzamt geschehen.
- Das Finanzamt überprüft, ob die nötigen bzw. sogar zu viele Steuern gezahlt wurden. In 90% der Fälle führt die Steuererklärung zu einer Rückzahlung.
- Die meisten Menschen sind ohnehin verpflichtet, eine Steuererklärung einzureichen. Wird das versäumt oder werden Angaben verschwiegen, kann das als Steuerhinterziehung geahndet werden.
- Während der Ausbildung oder des Studiums ist das Einreichen einer Steuererklärung freiwillig, solange die Einnahmen innerhalb des jährlichen Steuerfreibetrags bleiben. Sie kann aber sinnvoll sein, sobald man ein steuerpflichtiges Einkommen erhält und Ausgaben geltend gemacht werden können. Das gilt bei Studierenden z. B. für Ferienjobs oder ein bezahltes Praktikum, bei Auszubildenden bei der Ausbildungsvergütung.

Abgesetzt werden können z. B.:

- „Werbungskosten“, also Kosten, die im Zusammenhang mit dem Beruf stehen oder im Rahmen von Ausbildung oder Studium anfallen, z. B. Kosten für Bewerbungen, Weiterbildung, Arbeitskleidung oder Kosten für einen berufsbedingten Umzug,
- Sonderausgaben für die Altersvorsorge, Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, Kirchensteuer, Spenden, Handwerkerkosten und haushaltsnahe Dienstleistungen (wie z. B. Treppenreinigung im Miethaus),
- Ausgaben für die Kinderbetreuung sowie Schulgeld und Unterhaltsleistungen.

Für Studierende kann sich auch ohne steuerpflichtiges Einkommen eine Steuererklärung lohnen, da sie durch den so genannten **Verlustvortrag** dem Finanzamt Studienkosten per Steuererklärung mitteilen können. Diese Ausgaben werden vorgemerkt und sobald das erste Mal Steuern gezahlt werden, werden die Kosten steuerlich verrechnet. D. h., dass die Studierenden beim Berufsstart ihre Studienkosten in Form einer Steuerrückzahlung erstattet bekommen können.

Die **Abgabe** der Steuerklärung erfolgt online. Sie wird digital ausgefüllt (auch „elektronische Steuerklärung“ oder „Elster“ genannt), wofür nur eine Anmeldung im Elster-Portal nötig ist. Für die Einarbeitung in das Programm und das Zusammensuchen der entsprechenden Unterlagen sollten ein paar Stunden eingeplant werden. Um zu verstehen, welche Angaben und Unterlagen für die Steuerklärung wichtig sind, ist es hilfreich, sich beim ersten Mal Unterstützung bei einer erfahrenen Person zu suchen.

Das Finanzamt benötigt für die Prüfung einige **Informationen**:

- Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID, benötigt auch der Arbeitgeber zum Abführen der Steuern),

- Steuernummer (wird vom Finanzamt vor Ort bei der Abgabe der ersten Steuererklärung vergeben),
- Bescheinigungen für gezahlte Steuern: Die Lohnsteuerbescheinigung erhalten alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Jahresanfang als Bescheinigung über die im letzten Jahr gezahlte Lohnsteuer; ggf. auch Steuerbescheinigungen für gezahlte Kapitalertragssteuern,
- Quittungen/Nachweise für Werbungskosten und andere absetzbare Ausgaben.

BAföG und Studienkredite zählen nicht als Einnahmen und müssen daher auch nicht als Einnahmen in der Steuererklärung angegeben werden.

Bei freiwilliger Steuererklärung muss die Einreichung aller Unterlagen bzw. Daten bis zum 31. Dezember erfolgen. Eine rückwirkende Abgabe ist möglich, aber auf vier Jahre begrenzt. Eine verpflichtende Steuererklärung muss bis zum **31. Juli** des Folgejahres eingereicht werden, eine Fristverlängerung bis zum 30. September kann beantragt werden.

Der **Bescheid** vom Finanzamt informiert über eine mögliche Nachzahlung oder Erstattung. Die Bearbeitung kann durchaus einige Wochen oder sogar Monate dauern. Alle Dokumente und die Schreiben des Finanzamts müssen für zehn Jahre aufbewahrt werden.

Weitere Informationen finden sich z. B. hier:

www.bmas.de

www.deutsche-rentenversicherung.de

www.dgb.de

www.minijob-zentrale.de